

Satzung des Einbecker Tanz-Clubs 06 e.V.



§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen „Einbecker Tanz-Club 06“.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e. V.“.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Einbeck.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tanzsports.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die regelmäßige Abhaltung von Übungsabenden unter fachkundiger Leitung.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist demokratisch, parteipolitisch neutral, überkonfessionell und unabhängig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig.

Dem ideellen Zweck ist die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund.

Der Verein kann Mitglied sein des

- a) Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV)
- b) Niedersächsischen Tanzsportverbandes e.V. (NTV)
- c) Landessportbundes Niedersachsen e.V.

Diese Mitgliedschaften regelt der Vorstand

§ 5 Eintritt von Mitgliedern

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person oder jede juristische Person werden, die bereit ist, den Verein in seiner Aufgabenstellung zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein nach schriftlicher Beitrittserklärung und Aufnahmebestätigung des Vorstandes.
- (3) Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht, die Ablehnung muss nicht begründet werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder können aus dem Verein austreten. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Quartalsende. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der schriftlichen Austrittserklärung an ein Vorstandsmitglied erforderlich.
- (2) Die Mitgliedschaft endet im Weiteren mit dem Tod des Mitglieds.
- (3) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Vereinsausschluss.

Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig, insbesondere wenn das Mitglied in nicht hinnehmbarer Weise gegen die Vereinsinteressen und -zwecke verstoßen hat oder mit seiner fälligen Beitragszahlung trotz Mahnung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift in Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht ein Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung jeweils für das kommende Geschäftsjahr festlegt. Der Beitrag ist im Voraus vierteljährlich im Abbuchungsverfahren zu entrichten.
- (2) Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand sowie
- die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer (Protokollführer)
 - e) dem Sportwart

Weitere Vorstandsmitglieder können bei Bedarf hinzu gewählt werden.

- (2) Der Verein wird nach Außen durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten, darunter mindestens der 1. oder der 2. Vorsitzende
- (3) Der Vorstand wird nach Wahl durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. In einem geraden Jahr werden gewählt der 1. Vorsitzender, der Schatzmeister, der Sportwart. In einem ungeraden Jahr werden gewählt der 2. Vorsitzender und der Schriftführer.
- (4) Das Vorstandsamt endet mit dem Ausscheiden des Vorstands aus dem Verein.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Vorstandsordnung geben.
- (6) Das Vorstandsamt ist ein Ehrenamt.

§ 10 Beschränkung der Vertretungsmacht

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Abschluss von einzelnen Rechtsgeschäften mit einem Leistungsvolumen über 500 € hinaus, insbesondere auch für die Aufnahme von Darlehen oder die Übernahme von Bürgschaften, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 11 Kassenprüfer

Für die Dauer von zwei Jahren werden bis zu zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand nach § 9 angehören dürfen. Die Prüfung durch die Kassenprüfer erstreckt sich auf die rechnerische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der getätigten Ausgaben. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - im 1. Quartal des Geschäftsjahres,
 - wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangt.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannt gegebene E-Mailadresse, sonst an die Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung unter Beifügung einer Tagesordnung bezeichnen.
- (3) Weitere Anträge der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor dem festgelegten Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (4) Bei verspätet eingegangenen Mitgliederanträgen (Dringlichkeitsanträgen) entscheidet die Mitgliederversammlung über deren Zulassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen, Zweckänderung und Auflösung des Vereins sind unzulässig.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - die Entscheidung über Anträge an die Mitgliederversammlung/Vorlagen des Vorstands,
 - die Entgegennahme des Jahresberichts,
 - die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - Satzungsänderungen, Zweckänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - die Vorstandswahlen sowie für die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - die Wahl der Kassenprüfer sowie
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden.
 - die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (3) Beschlüsse zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und Beschlüsse über die Fusion oder Auflösung des Vereins. bedürfen einer Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Hierbei ist sicher zu stellen, dass bei der Beschlussfassung mindestens von 51 % aller stimmberechtigten Mitglieder mitwirkt.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.

§ 14 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist ein vom Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter und den Schriftführer oder einen von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.

§ 15 Gruppensprecher

- (1) Die Gruppensprecher der Tanzgruppen werden vor der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr von den einzelnen Tanzgruppen demokratisch gewählt.
- (2) Ein Mitglied ist in nur einer Gruppe stimmberechtigt
- (3) Gruppensprecher vertreten ihre Gruppe innerhalb des Vereins
- (4) Die Gruppensprecher nehmen auf Einladung des geschäftsführenden Vorstands oder nach eigenem Antrag mit beratender Stimme an den erweiterten Vorstandssitzungen teil. Die Gruppensprecher haben die Aufgaben, den Vorstand über die Situation in der Gruppe zu informieren, den Vorstand zu unterstützen und zu beraten, den Kontakt zwischen Vorstand und den einzelnen Trainingsgruppen zu pflegen und gemeinsame Unternehmungen der Gruppe, auch außerhalb der Übungsabende zu planen und durchzuführen.

§ 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung falls 2/3 sämtlicher Mitglieder vertreten sind und 2/3 aller Stimmen für die Auflösung abgegeben werden.
- (2) Für den Fall, dass nicht 2/3 aller Mitglieder vertreten sind, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlussfähig ist.
- (3) Bei der Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den LandesSportBund Niedersachsen e.V. das unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 18.03.2017 tritt an die Stelle der Satzung vom 21.03.2015.

Einbeck, den 18.03. 2017

gez. Der Vorstand